

**Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb
eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems
für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
in der Bundesrepublik Deutschland**

In Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler vom 26.6.2003 (Anlage 1) und vom 18.12.2003 (Anlage 2) schließen

die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

zu Nr. 4.1 des Beschlusses folgende Vereinbarung (**Dachvereinbarung**):

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Bund und die Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, unter dem Vorbehalt der erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, für die BOS gemeinsam ein auf dem Mindeststandard GAN basierendes, mit einer bundeseinheitlichen Technik ausgestattetes digitales Sprech- und Datenfunksystem einzuführen und als Gesamtnetz bis spätestens 31.12.2010 in Betrieb zu nehmen. Die ersten Teilnetze sollen bis 2006 in Betrieb genommen sein und sukzessive durch Hinzutreten weiterer Teilnetze zum Gesamtnetz anwachsen.

§ 2 Gründung der Projektorganisation „netzwerk“-BOS

- (1) Der Bund und die Länder richten die Projektorganisation „netzwerk“-BOS ein. Die Projektorganisation hat die Aufgabe, ein Vergabeverfahren zur Einführung des in § 1 genannten Gesamtnetzes vorzubereiten und durchzuführen.
- (2) Bund und Länder tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Projektorganisation nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 3 bis 13 bei.

§ 3 Projektorganisation „netzwerk“-BOS

Die Projektorganisation „netzwerk“-BOS besteht aus:

- Lenkungsausschuss (§§ 4 u. 5)
- Vergabegremium (§§ 6 u. 7)
- Gesamtprojektleiter (§ 8)
- Projektgruppe „netzwerk“-BOS (§§ 9 u. 10)
- Vergabestelle (§ 11)

§ 4 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus insgesamt 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören ein vom Bund und ein von jedem Land entsandter Staatssekretär / Staatsrat an.
- (2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; sie bedürfen dabei der Stimme des Bundes.
Entscheidungen über Mindestkriterien der Vergabe erfolgen einstimmig. Dies betrifft insbesondere die Kriterien zur Systemarchitektur und zum Betreibermodell.
- (4) An Stelle eines Staatssekretärs / Staatsrats kann an den Sitzungen ein schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigter Vertreter teilnehmen.
- (5) Den Vorsitz führt der vom Bund entsandte Staatssekretär.
- (6) Der Gesamtprojektleiter nimmt beratend an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (7) Der Vorsitzende beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds zu einer Sitzung ein.
- (8) Im Einzelfall kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 5

Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss steuert und überwacht die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtprojektleiter.
- (2) Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Billigung des Projektplans des Gesamtprojektleiters
 - Billigung des Budgets für die Projektorganisation
 - Entgegennahme regelmäßiger Informationen zum Stand des Projekts
 - Abnahme von Zwischenergebnissen
 - Entscheidung über die Vergabekriterien, den abschließenden Entwurf und die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen

§ 6 Vergabegremium

- (1) Das Vergabegremium wird für die Durchführung des Vergabeverfahrens eingerichtet und arbeitet auf streng vertraulicher Basis.
- (2) Das Vergabegremium wird von der Vergabestelle einberufen.
- (3) Dem Vergabegremium gehören der Gesamtprojektleiter, ein Vertreter des Bundes und ein Vertreter jedes Landes an.

- (4) Weitere Mitglieder können im Einzelfall durch den Lenkungsausschuss in Abstimmung mit der Vergabestelle benannt werden.

§ 7 Aufgaben des Vergabegremiums

Das Vergabegremium unterstützt die Vergabestelle insbesondere bei

- der Auswahl der Bewerber, sofern ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird,
- Bieterkonferenzen,
- der Auswertung der Angebote,
- wesentlichen Entscheidungen in der Verhandlungsphase,
- ggf. erforderlichen Zwischenentscheidungen,
- der Entscheidung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt wird.

§ 8 Gesamtprojektleiter

- (1) Der Gesamtprojektleiter wird durch den Bund berufen und trägt die Verantwortung für die Durchführung der der Projektgruppe „netzwerk“-BOS übertragenen Aufgaben. Er vertritt die Projektgruppe nach außen.
- (2) Zu seinen Aufgaben und Befugnissen zählen insbesondere
- Gesamtkoordination
 - Erstellung eines verbindlichen Projektplans. Der Projektplan beinhaltet die Rahmenbedingungen, unter denen der Gesamtprojektleiter die Verantwortung für die Umsetzung übernimmt.
 - Zusammenführen der Ergebnisse der Teilaufgaben zu einer Gesamtlösung.
 - Unterbreitung von Entscheidungsvorschlägen an das BMI über die Verwendung aller zugewiesenen Ressourcen im Rahmen des vom Lenkungsausschuss genehmigten Projektplans und des vom Lenkungsausschuss gebilligten Budgets.
 - Herbeiführen von Entscheidungen, die durch den Lenkungsausschuss oder den Bund und die Länder zu treffen sind.
- (3) Der Gesamtprojektleiter beruft bei Bedarf die Projektleiter der Projektgruppen von Bund und Ländern ein (Koordinierungskonferenz). Die Koordinierungskonferenz unterstützt den Gesamtprojektleiter bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung der Vergabeunterlagen.
- (4) Der Gesamtprojektleiter berichtet dem Lenkungsausschuss regelmäßig, anlassbezogen oder auf Anforderung über den Sachstand.

§ 9 Projektgruppe „netzwerk“-BOS

- (1) Die Projektgruppe soll wie folgt ausgestattet werden:
 - 1 Gesamtprojektleiter
 - 11 Referenten
 - 14 Sachbearbeiter
 - 10 Bürosachbearbeiter

- (2) Die Länder unterstützen die Projektgruppe mit geeignetem Personal. Die Besetzung soll durch Bundesbedienstete und Landesbedienstete erfolgen, wobei die notwendigen Personalausgaben grundsätzlich durch die entsendenden Stellen zu tragen sind. Die hierdurch entstehenden Kosten gelten als Kosten der Projektorganisation „netzwerk“-BOS im Sinne von § 13.

- (3) Darüber hinaus können Bund und Länder die Projektgruppe auch für einen vorübergehenden Zeitraum mit zusätzlichem Personal ausstatten.

§ 10 Aufgaben der Projektgruppe

Die Projektgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenführung des Bedarfs der Bedarfsträger
- Fertigung der konkreten Bedarfsbeschreibung
- Koordinierung der und Zusammenarbeit mit den Projektgruppen des Bundes und der Länder
- Entwurf der Vergabeunterlagen (Rahmenvertrag und der wesentlichen Bestandteile der Einzelabrufe von Bund und Ländern) in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle
- Entwicklung von gewichteten Vergabekriterien, insbesondere zur Beurteilung der Technik und von Betreiber- und Finanzierungsmodellen
- Mitwirkung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Vergabestelle
- Klärung vergabe-, verfassungs- und kartellrechtlicher Aspekte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes

Durch Beschluss des Lenkungsausschusses können der Projektgruppe weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung gemäß § 1 erteilt werden.

§ 11 Vergabestelle

Die Vergabestelle ist das Beschaffungsamt des BMI. Es führt das Vergabeverfahren durch.

§ 12 Externe Dienstleistung

Die Projektgruppe „netzwerk“-BOS wird ermächtigt, sich im Rahmen des vom Lenkungsausschuss gebilligten Budgets externer Dienstleistung zu bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten gelten als Kosten der Projektorganisation „netzwerk“-BOS im Sinne von § 13. Der Gesamtprojektleiter benennt die externen Dienstleister gegenüber dem Lenkungsausschuss.

§ 13 Kosten der Projektorganisation

- (1) Bund und Länder tragen die Kosten für die Projektorganisation „netzwerk“-BOS gemeinsam. Die Kosten werden anteilig, entsprechend der Regelung in § 12 Verwaltungsabkommen über die Zentralstelle für die Vorbereitung der Einführung eines bundesweit einheitlichen Sprech- und Datenfunksystem - Digitalfunk (ZED), getragen.

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt im Einzelplan des BMI. Die für die Projektgruppe anfallenden Kosten werden halbjährlich abgerechnet, erstmals 6 Monate nach Abschluss der Dachvereinbarung. Die Länder, die ihren Anteil mangels der erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, nicht von Beginn an leisten können, entrichten diesen frühestmöglich nach, jedoch spätestens dann, wenn sie ihrerseits Leistungen aus dem Rahmenvertrag abrufen. Die Kostenanteile sind mit Ablauf der Zahlungsfrist für die Teilabrechnung zuzüglich marktüblicher Zinsen zu entrichten.

- (2) Bund und Länder verständigen sich auf ein Projektbudget für das Jahr 2004 in Höhe von 10 Mio. €. Budgeterhöhungen sowie die Verabschiedung von Budgets für die Folgejahre erfolgen durch Beschlüsse des Lenkungsausschusses. Budgetentscheidungen des Lenkungsausschusses bedürfen der in § 4 Abs.3 genannten Mehrheit; soweit das jährliche Budget um einen Betrag von 1 Mio. € überschritten würde, bedarf es einer einstimmigen Entscheidung des Lenkungsausschusses.

§ 14 Projektgruppen in Bund und Ländern

- (1) Bund und Länder richten Projektgruppen ein.
- (2) Bund und Länder benennen Projektleiter, die dem Gesamtprojektleiter als Ansprechpartner in allen Fragen des Projekts zur Verfügung stehen.
- (3) Die Projektgruppen stellen auf Anforderung des Gesamtprojektleiters die notwendigen Informationen und Zuarbeiten sicher. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche Bereitstellung der notwendigen Daten zur Ausgestaltung des Rahmenvertrags sowie der wesentlichen Bestandteile der Einzelabrufe.

§ 15 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung muss vor Abschluss der Rahmenvereinbarung (Rahmenvertrag mit dem in der Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer) geregelt werden. Der Bund sichert zu, für alle Länder denselben Finanzierungsschlüssel anzuwenden.

§ 16 Haushaltsvorbehalt

Alle zur Projektrealisierung notwendigen Schritte stehen unter dem Vorbehalt der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung durch den Bund und alle Länder in Kraft.

Anlage 1 zur Dachvereinbarung

Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 7 Digitalfunk für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Bundesminister Schily (BMI) führt in das Thema ein. Nach einer Diskussion über die Kosten sind sich der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder einig, dass vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages Grundlagen und Maßstäbe der Kostenverteilung geklärt sein sollten. Auf dieser Grundlage fassen sie folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder betonen, dass die Einführung eines digitalen Sprech- und Datenfunks für die Sicherheitsbehörden (BOS) von zentraler Bedeutung für die öffentliche Sicherheit ist und im gesamtstaatlichen Interesse liegt.
2. Sie unterstreichen daher die Notwendigkeit des zügigen Aufbaus eines gemeinsamen und auf bundeseinheitlichen Standards basierenden digitalen Sprech- und Datenfunknetzes für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder stellen fest, dass das erforderliche Einvernehmen zwischen dem Bund und der Gesamtheit der Länder für den gemeinsamen Start des Gesamtprojekts als bundesweites Netz derzeit nicht hergestellt werden kann. Sie stellen zugleich fest, dass der Bund und einige Länder die Absicht haben, mit dem Aufbau digitaler Funknetze baldmöglichst zu beginnen.

4. Bund und Länder beauftragen deshalb die durch die Innen- und Finanzministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe BOS-Digitalfunk (AG BDF), die schrittweise Einführung des bundeseinheitlichen Digitalfunks auf der Basis der Ausschreibung und des Rahmenvertrages als flexible Lösung zu erarbeiten.

4.1. Bund und Länder verständigen sich darauf, in einer gesonderten Vereinbarung zur rechtsverbindlichen Absicherung dieser Verfahrensweise folgendes zu regeln:

- *den Beginn der Realisierung durch Länder und den Bund, soweit die haushaltsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind; eine Festlegung auf eine bestimmte Finanzierungsart erfolgt nicht,*
- *den verbindlichen Endtermin für den Abschluss des bundesweiten Aufbaus und die Inbetriebnahme des Gesamtnetzes im Bund und in allen Ländern,*
- *die schrittweise spätere Beteiligung der Länder, die nicht bereits zu Beginn einsteigen, spätestens bis zum Endtermin,*
- *die verantwortliche Organisation des Bundes, die eine Ausschreibung ohne Vorfestlegung auf eine bestimmte Technik vornimmt.*

4.2. Kernelemente des Rahmenvertrages werden sein:

- die grundlegenden rechtlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen an den Digitalfunk auf der Basis der GAN als Mindeststandard,
- die Festlegung von nicht variablen Grundelementen (Planung des Gesamtnetzes und Aufbau der zentralen Netzelemente) und von abrufbaren modularen Einzelleistungen,
- ein Migrationskonzept für den Wechsel von der Analog- auf die Digitalfunktechnik,
- Tarifmodelle mit transparenter Kostenstruktur,
- die Offenheit für Finanzierungsmodelle,
- Grundlagen und Maßstäbe der Kostenverteilung zwischen den künftigen Nutzern des Digitalfunks.

5. Die Arbeitsgruppe BOS-Digitalfunk (AG BDF) wird gebeten, auf der nächsten Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder über den Stand der konkreten Umsetzung dieser Schritte zu berichten.

Anlage 2 zur Dachvereinbarung

Besprechung
der Regierungschefs der Länder
am 18. Dezember 2003 in Berlin

Ergebnisprotokoll

TOP 4: Digitalfunk für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben - BOS

1. Die Regierungschefs von Bund und Ländern nehmen den von der Arbeitsgruppe BOS Digitalfunk vorgelegten Bericht zustimmend zur Kenntnis und begrüßen die erzielten Verfahrensfortschritte. Sie bekräftigen ihren Willen, an den am 26. Juni 2003 gemeinsam vereinbarten Umsetzungsschritten festzuhalten. Dabei unterstreichen sie die Notwendigkeit, die begonnene Vorbereitung einer Ausschreibung durch den Bund unter Beteiligung der Länder fortzusetzen. Sie bitten die Innenminister von Bund und Ländern, die Dachvereinbarung unverzüglich zu unterzeichnen. Für die noch vorzunehmende Kostenverteilung sichert der Bund zu, für alle Länder denselben Finanzierungsschlüssel anzuwenden. Die Kostenverteilung muss vor Abschluss der Rahmenvereinbarung geregelt werden.
2. Die Innenminister von Bund und Ländern werden gebeten, in § 13 des Entwurfs der Dachvereinbarung die Höhe des Projektbudgets für das Jahr 2004 zu ergänzen.

Protokollnotiz Berlin zu Ziff. 1 Satz 5:

Im Hinblick auf die Sicherheitsbelange in der Bundeshauptstadt und die künftige weitestgehende Abdeckung des Stadtgebietes durch die Digitalfunkversorgung für Behörden und Organisationen des Bundes mit Sicherheitsaufgaben trägt Berlin den Beschluss unter der Voraussetzung mit, dass bei der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern eine ergänzende, das Land entlastende bilaterale Regelung mit der Bundesseite zustande kommt.

Berlin, den 10.02.04

Für die Bundesrepublik Deutschland



Der Bundesminister des Innern

Stuttgart, den 15.03.2004

Für das Land Baden- Württemberg



Das Land Baden- Württemberg,
vertreten durch den Innenminister

München, den 15.03.04
Für das Land Bayern

Gotthard Belerkin

Das Land Bayern, vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Staatsminister des Innern

Berlin, den 15. März 2004
Für das Land Berlin

Dr. Cläuf
Der Senator für Inneres

.....Berlin....., den 10. März 04

Für das Land Brandenburg



Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister des Innern

.....Brem....., den 05. 03. 04.....

Für die Freie Hansestadt Bremen



Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den
Senator für Inneres, ~~Kultur~~ und Sport.

Hamburg, den 17. 02. 2004

Nochemann

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Inneres



Wiesbaden, den 24. 3. 2004

Für das Land Hessen

Das Land Hessen, vertreten durch den
Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
den Hessischen Minister
des Innern und für Sport



..... Kiel, den 05.3.2004

Für das Land Mecklenburg- Vorpommern

Handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. W. ...' with a stylized flourish at the end.

Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

..... Kiel, den 05.3.2004

Für das Land Niedersachsen

Handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe ...' with a stylized flourish at the end.

Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Zerlin, den 15.03.2004

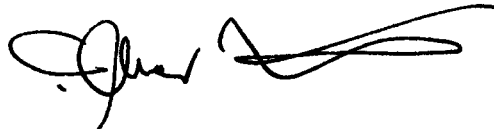
Für das Land Nordrhein- Westfalen



Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister

Mainz, den 18. Februar 2004


Für das Land Rheinland- Pfalz



In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport.

Berlin, den 27. 2. '64

Für das Saarland



Das Saarland vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch
die Ministerin für Inneres und Sport

Dresden, den 23. 2. 2004

Für den Freistaat Sachsen



Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Staatsminister des Innern.

Magdeburg, den 18.03.2004
Für das Land Sachsen Anhalt



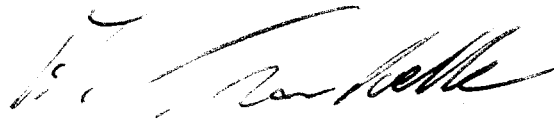
Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Minister des Innern.

Kiel, den 17.3.2004
Für das Land Schleswig- Holstein



Für die Ministerpräsidentin
Der Innenminister

Erkennt, den *08. März 2004*
....., den
Für den Freistaat Thüringen



Der Innenminister